

Schutz des Riedes ob Neuhaus in Maur (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)

(vom 10. Januar 1997)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verfügung:

1. Das Ried ob Neuhaus und seine Umgebung werden unter Naturschutz gestellt. Das Schutzgebiet weist artenreiche Kopfbinsen-, Pfeifengras-, Davallseggen- und Hochstaudenbestände auf, welche von Wiesen und Wald umgeben sind. Schutzobjekt

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I Naturschutzzone

Zone IV Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebietes sind aus dem Übersichtsplan Massstab 1:1000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung des Schutzgebietes als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliches Element der Landschaft und als Zeuge früherer Bewirtschaftungsformen. Schutzziel

Zone I Naturschutzzone Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung des schutzwürdigen Gebietes als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

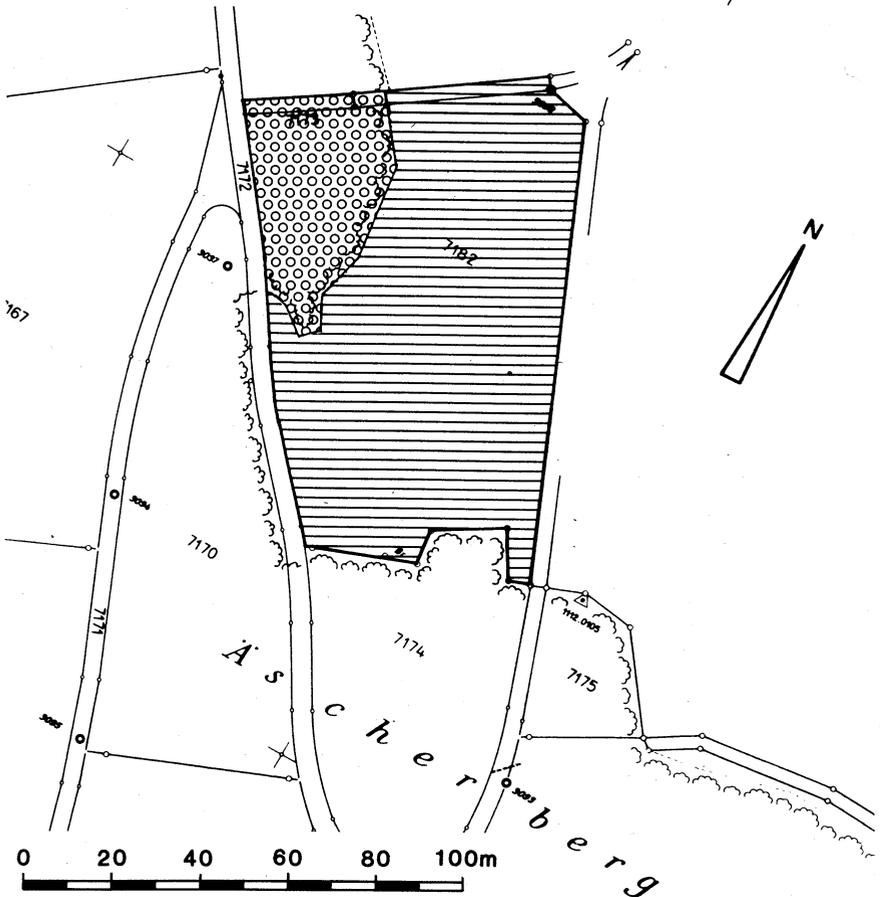
Zone IV Waldschutzzone Zone IV

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erziehung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauter, busch- und artenreicher Waldränder.

Verfügung über den Schutz des Riedes ob Neuhaus
in Maur
(Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)

BDV Nr. 10 vom 10.1.1997

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IV Waldschutzzone



4. In den *Schutzzonen I und IV* sind alle Tätigkeiten, Vorgehen und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutz-
anordnungen
Zonen I und IV

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der Zone I *Naturschutzzone*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald.

4.2 In der Zone IV *Waldschutzzone*

Zone IV

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;

- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Unterhalt,
Pflege

5. Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- 5.2 Die an das Ried angrenzenden Wiesen sind jährlich mindestens einmal zu mähen. Der erste Schnitt soll nach dem 1. Juli erfolgen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.3 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig zu gestalten und periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

Ausnahme-
regelung

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Straf-
bestimmungen

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

8. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

9. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs.4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu. Rechtsmittel

Zürich, den 10. Januar 1997

Direktion der öffentlichen Bauten
des Kantons Zürich
Hofmann